



## Fakten und Daten

Brüssel, den 29. April 2014

### Restriktive Maßnahmen der EU

Sanktionen sind eines der Instrumente der EU zur Förderung der Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP): Frieden, Demokratie sowie Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des Völkerrechts. Sie sind immer Teil eines umfassenden Politikansatzes, der den politischen Dialog und ergänzende Bemühungen einschließt.

EU-Sanktionen haben keinen strafenden Charakter, sondern sollen eine Änderung der Politik oder des Handelns des Landes, der Körperschaften oder der Einzelpersonen, gegen die sie sich richten, bewirken. Die Maßnahmen richten sich daher stets gegen die entsprechenden Politiken oder Handlungen, die Mittel zu deren Durchführung und die dafür Verantwortlichen. Gleichzeitig bemüht sich die EU nach Kräften darum, negative Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung oder auf die legitimen Tätigkeiten so gering wie möglich zu halten.

Die EU setzt alle von den Vereinten Nationen (VN) verhängten Sanktionen um. Zudem kann die EU Sanktionen der VN verschärfen, indem sie strengere und zusätzliche Maßnahmen beschließt. Sollte sie dies für erforderlich halten, kann die EU eigenständige Sanktionen erlassen.

#### Annahme und Inkrafttreten

Um restriktive Maßnahmen der EU zu verhängen, nimmt der Rat einstimmig einen GASP-Beschluss an. In diesem Beschluss sind alle verhängten Maßnahmen aufgeführt; in bestimmten Fällen sind weitere Rechtsakte erforderlich, um den Sanktionen volle rechtliche Wirkung zu verleihen.

Einige Sanktionen, wie Waffenembargos und Reiseverbote, werden direkt von den Mitgliedstaaten umgesetzt. Für solche Maßnahmen ist lediglich ein Beschluss des Rates erforderlich. Ein solcher Beschluss ist für die EU-Mitgliedstaaten unmittelbar bindend.

Wirtschaftliche Maßnahmen, z.B. das Einfrieren von Vermögensgegenständen und Ausfuhrverbote, fallen unter die Zuständigkeit der Union; für sie sind gesonderte Durchführungsvorschriften, nämlich Verordnungen des Rates, erforderlich, die für die Bürger und Unternehmen der EU unmittelbar gelten. In der Verordnung, die auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Hohen Vertreters der Union für Außen und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission erlassen wird, sind die Einzelheiten zu dem genauen Geltungsbereich der vom Rat beschlossenen Maßnahmen und ihrer Durchführung festgelegt. Normalerweise tritt eine solche Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

## P R E S S E

---

Rat der Europäischen Union – Pressedienst  
Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 6319  
[press.office@consilium.europa.eu](mailto:press.office@consilium.europa.eu) <http://www.consilium.europa.eu/press>

DE

## Häufige Maßnahmen

### – **Waffenembargo**

Ein Waffenembargo erstreckt sich normalerweise auf den Verkauf, die Lieferung und die Beförderung der in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführten Güter (siehe jüngste Fassung der [Gemeinsamen Militärgüterliste](#)). Auch damit zusammenhängende technische und finanzielle Hilfe fällt normalerweise unter ein solches Embargo.

Darüber hinaus kann die Ausfuhr von Ausrüstungsgegenständen verboten werden, die zur internen Repression eingesetzt werden, d.h. Polizeiausrüstung, die von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU nicht erfasst wird. Beispiele hierfür sind Fahrzeuge mit Wasserwerfern, Fahrzeuge für die Beförderung von Gefangenen, Stacheldraht, Schutzhelme und Schutzschilde.

Gegebenenfalls verbietet der Rat auch die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder. Solche Güter, die sowohl zu zivilen wie militärischen Zwecken eingesetzt werden können, sind in der EU-Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt (siehe [Anhang I der Verordnung Nr. 428/2009](#))

### – **Einfrieren von Vermögenswerten**

Beim Einfrieren von Vermögenswerten werden Gelder und wirtschaftliche Ressourcen erfasst, die sich im Eigentum der Zielgruppen (Einzelpersonen oder Körperschaften) befinden oder von ihnen kontrolliert werden. Das bedeutet, dass kein Zugriff auf die Gelder, etwa Bargeld, Schecks, Bankanlagen, Aktien, Anteile etc., besteht, sie nicht verlagert oder veräußert werden können. Auch alle anderen materiellen oder immateriellen Vermögenswerte, einschließlich Immobilien, können weder verkauft noch vermietet werden.

Das Einfrieren von Vermögenswerten schließt auch das Verbot ein, den betroffenen Körperschaften oder Personen Mittel zur Verfügung zu stellen. Bürger und Unternehmen der EU dürfen daher keine Zahlungen an sie leisten, sie mit Waren beliefern oder ihnen andere Vermögenswerte zur Verfügung stellen. Geschäftliche Transaktionen mit bezeichneten Unternehmen und Personen sind somit illegal.

In bestimmten Fällen können die zuständigen nationalen Behörden spezifische Ausnahmen für die eingefrorenen Vermögenswerte vorsehen, beispielsweise damit Grundbedürfnisse befriedigt werden (etwa Nahrungsmittel, Miete, Medikamente oder Steuern) oder – in vernünftigem Maße – Rechtskosten bezahlt werden können.

### – **Visumsperre oder Reiseverbot**

Personen, gegen die ein Reisereserve verhängt wurde, wird die Einreise in die EU an den Außengrenzen verweigert. Falls ein Visum für die Einreise in die EU erforderlich ist, so wird es Personen, die Einreisebeschränkungen unterliegen, nicht erteilt.

EU-Sanktionen verpflichten einen Mitgliedstaat niemals, die Einreise der eigenen Staatsangehörigen zu verweigern. Wird ein Reiseverbot gegen einen EU-Bürger verhängt, so muss sein Heimatland ihn vorbehaltlich der dort geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen einreisen lassen.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den Reiseverboten gewähren, wenn sie Gastland einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation, einer Konferenz der VN oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sind.

## **Geltungsbereich der EU-Sanktionen**

Sanktionen sollen naturgemäß politische Wirkung in Drittländern entfalten. Gleichwohl gelten die restriktiven Maßnahmen der EU nur in ihrem gerichtlichen Zuständigkeitsbereich, und zwar

- im Hoheitsgebiet der EU, einschließlich seines Luftraums;
- gegenüber EU-Bürgern, ungeachtet des Umstands, ob sie sich in der EU aufhalten oder nicht;
- gegenüber Unternehmen und Organisationen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates eingetragen sind, ungeachtet des Umstands, ob sie sich in der EU befinden oder nicht. Dies gilt auch für Zweigniederlassungen von EU-Unternehmen in Drittländern;
- für jedes ganz oder teilweise in der Europäischen Union abgewickelte Geschäft;
- an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen.

Die EU erlässt keine Rechtsakte, die extraterritorial angewandt und somit gegen das Völkerrecht verstoßen würden. Die EU-Bewerberländer werden systematisch aufgefordert, sich den restriktiven Maßnahmen der EU anzuschließen.

## **Rechtsbehelfe**

Der Rat unterrichtet die Personen und Körperschaften, deren Vermögenswerte eingefroren werden sollen oder gegen die ein Reiseverbot verhängt werden soll, über die gegen sie ergriffenen Maßnahmen. Gleichzeitig macht er sie auf die Rechtsbehelfe aufmerksam, die ihnen zur Verfügung stehen: Sie können beim Rat eine Überprüfung seines Beschlusses beantragen, indem sie Bemerkungen gegen ihre Aufnahme in die Liste vorbringen. Ferner können sie die Maßnahmen vor dem Gericht der EU anfechten.

---